KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.268
(STA.2026.2890)
Art. 370

Entscheid vom 16. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde-führer	***A.*_____,** […] verteidigt durch Rechtsanwalt Harold Külling, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten,*** Kloster-Südflügel, Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 9. Juli 2026 betreffend amtliche Verteidigung in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führt gegen A._____ (Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen Nichtabgabe von Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung (Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG) und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), ev. Nachstellung (Art. 181b StGB).

2.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten wies mit Verfügung vom 9. Juli 2026 ein vom Beschwerdeführer am 15. Juni 2026 gestelltes Gesuch um Gewährung der amtlichen Verteidigung ab.

3.
3.1.
Der Beschwerdeführer erhob am 17. Juli 2026 Beschwerde gegen die ihm am 10. Juli 2026 zugestellte Verfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 9. Juli 2026. Die Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm für das laufende Strafverfahren die amtliche Verteidigung in Person von Rechtsanwalt Harold Külling zu bewilligen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten beantragte mit Beschwerdeantwort vom 30. Juli 2026 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.
Der Beschwerdeführer erstattete am 5. August 2026 eine weitere Eingabe, mit welcher er an seinen mit Beschwerde gestellten Anträgen festhielt.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 9. Juli 2026 ist beschwerdefähig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Der Beschwerdeführer ist durch die darin erfolgte Abweisung seines Gesuchs um Gewährung der amtlichen Verteidigung i. S. v. Art. 382 Abs. 1 StPO beschwert. Beschwerdeausschlussgründe i. S. v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auf die form- (Art. 385 Abs. 1 StPO) und fristgerecht (Art. 396 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.
Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung im Falle einer (i. S. v. Art. 130 StPO) notwendigen Verteidigung nach Massgabe von

Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO an und in den übrigen Fällen gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist.

Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO).

3.
3.1.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten prüfte das Gesuch um amtliche Verteidigung einzig unter dem Aspekt von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO und nicht auch unter dem Aspekt von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO. Der Beschwerdeführer liess dies unbeanstandet. Dass die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung i. S. v. Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO erfüllt sein könnten, ist denn auch nicht ersichtlich. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist somit einzig die Frage, ob die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung i. S. v. Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO gegeben sind oder nicht.

3.2.
Der Beschwerdeführer sieht sich zunächst mit dem Vorwurf der Nichtabgabe von Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung konfrontiert. Warum bezüglich dieses Vorwurfs eine amtliche Verteidigung geboten sein soll, ist nicht ersichtlich, zumal der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme am 24. Juni 2026 den Vorwurf im Wesentlichen eingestanden hat und mit Beschwerde (S. 5) sinngemäss anerkennt, dass diesem Vorwurf keine grossen rechtlichen Probleme anhafteten.

3.3.
Damit verbleibt der Vorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, ev. der Nachstellung. Zu diesem Vorwurf lässt sich den Akten nichts entnehmen, was auch nur annähernd eine verlässliche Beurteilung der Gebotenheit einer amtlichen Verteidigung zuliesse. Zwar führte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in der angefochtenen Verfügung aus, das Gesuch "nach Prüfung der Akten" dahingehend beurteilt zu haben,

- dass der Beschwerdeführer von B._____ wegen belästigender Nachrichten angezeigt worden sei,
- dass in rechtlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten anzunehmen seien und

- dass der Beschwerdeführer "aufgrund des Sachverhalts" keine einen Bagatellfall i. S. v. Art. 132 Abs. 3 StPO ausschliessende Strafe zu gewärtigen habe.

Dem vom Beschwerdeführer mit Beschwerde (S. 5) erhobenen Vorwurf, dass aus den ihm zugänglichen Akten nicht ersichtlich sei, was ihm genau vorgeworfen werde, widersprach die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten mit Beschwerdeantwort aber nicht, sondern bestätigte ihn sinngemäss mit ihren Ausführungen, dass das Strafverfahren betreffend Missbrauch einer Fernmeldeanlage, ev. Nachstellung, bei der Kantonspolizei Aargau in Bearbeitung sei und dass die "weiteren Verfahrensakten" ihr erst nach Abschluss der noch laufenden Ermittlungen übermittelt würden.

Lässt sich (wie vorliegend in diesem Beschwerdeverfahren) die Gebotenheit einer amtlichen Verteidigung nicht beurteilen, kann sie nicht als erstellt gelten und sind dementsprechend die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung i. S. v. Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO (zumindest einstweilen) nicht als erfüllt zu betrachten. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit im Ergebnis (vgl. hierzu auch nachfolgende E. 4.2 und 4.3) als richtig. Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

4.
4.1.
Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei fehlerhaften Verfahrenshandlungen kann die Strafbehörde Verfahrenskosten ungeachtet des Verfahrensausgangs der verfahrensbeteiligten Person auferlegen, die sie verursacht hat (Art. 417 StPO).

4.2.
Zwar ist die Beschwerde abzuweisen. Dies bemerkenswerterweise aber nicht, weil die Begründung der angefochtenen Verfügung überzeugend wäre, sondern im Wesentlichen gestützt auf das Vorbringen des Beschwerdeführers mit Beschwerde (S. 5), dass aus den Akten nicht ersichtlich werde, was ihm genau vorgeworfen werde, weshalb sich die Argumentation der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten nicht überprüfen lasse. Dieser Umstand ist, wie sogleich zu zeigen ist, nicht dem Beschwerdeführer anzulasten, sondern den Strafverfolgungsbehörden.

4.3.
Gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO weisen Polizei oder Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hin, dass gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden. Einvernahmen ohne diesen Hinweis sind nicht verwertbar (Art. 158 Abs. 2 StPO). Die Vorwürfe sind möglichst umfassend

darzulegen. Demnach genügt etwa der pauschale Vorwurf des Handels mit Betäubungsmitteln oder gar allgemein des Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht; vielmehr sind der beschuldigten Person nach Ort und Zeit bestimmte Handlungen vorzuhalten, die einen derartigen Verstoss bedeuten. Vorzuhalten ist also – nach dem aktuellen Verfahrensstand – ein möglichst präziser einzelner Lebenssachverhalt und der daran geknüpfte Deliktsvorwurf, nicht aber bereits die genaue rechtliche Würdigung. Der Vorhalt muss so konkret sein, dass die beschuldigte Person den gegen sie gerichteten Vorwurf erfassen und sich entsprechend verteidigen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_976/2015 vom 27. September 2016 E. 1.3 mit weiteren Hinweisen u. a. auf BGE 141 IV 20 E. 1.3.3).

4.4.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, ev. der Nachstellung, wurde der Beschwerdeführer erstmalig am 15. Juni 2026 durch die Kantonspolizei Aargau einvernommen. Dabei wurde er einleitend in Anwendung von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO dahingehend über den Gegenstand des Strafverfahrens informiert, dass gegen ihn ein Vorverfahren wegen Nachstellung zum Nachteil von B._____, begangen vom Juni 2021 bis 21. Mai 2026, eingeleitet worden sei. Dieser Hinweis genügt den Anforderungen von Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO nicht, ergibt sich daraus doch nicht, welcher konkrete Lebenssachverhalt dem Vorwurf der jahrlangen "Nachstellung" zu Grunde liegen soll. Dass der (damals noch nicht anwaltlich verteidigte) Beschwerdeführer in weitestgehender Unkenntnis der gegen ihn erhobenen Vorwürfe die anschliessende Frage, ob er eine amtliche Verteidigung beantrage, bejahte, kann ihm daher im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens nicht zum Vorwurf gemacht werden, zumal sich (erstens) die Gebotenheit seiner amtlichen Verteidigung selbst jetzt noch nicht beurteilen lässt und (zweitens) die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers nicht derart eindeutig sind, dass eine amtliche Verteidigung losgelöst von der Frage, was dem Beschwerdeführer überhaupt zum Vorwurf gemacht wird, mangels Bedürftigkeit ohne Weiteres ausgeschlossen werden könnte. Selbst wenn der von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ermittelte Überschuss von monatlich Fr. 378.05 und das festgestellte Vermögen von Fr. 3'657.00 (sollten sie korrekt bestimmt worden sein) für die Tragung der Kosten einer gebotenen Verteidigung bei relativ einfach gelagerten Vorwürfen ausreichend sein sollten, könnte es sich bei weniger einfach gelagerten Vorwürfen durchaus anders verhalten. Die prozessuale Bedürftigkeit lässt sich vorliegend somit nicht losgelöst von den konkreten Tatvorwürfen, zu denen nichts Hinreichendes bekannt ist, beurteilen. Richtigerweise wird der Beschwerdeführer nochmals i. S. v. Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu informieren und ihm sodann nochmals gestützt auf Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO die Gelegenheit einzuräumen sein, ein Gesuch um amtliche Verteidigung zu stellen. Der erneuten Beurteilung eines allfälligen Gesuchs ist nicht vorzugreifen und wird mit diesem Beschwerdeentscheid auch nicht vorgegriffen.

4.5.
Folglich sind die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens trotz Abweisung der Beschwerde auf die Staatskasse zu nehmen.

5.
Die Entschädigungsfrage folgt grundsätzlich den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.1 mit Hinweis auf Art. 429 Abs. 1 und Art. 436 StPO). Dementsprechend ist der freigewählte Verteidiger des Beschwerdeführers für die angemessene Verteidigung des Beschwerdeführers in diesem Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO zu entschädigen.

Der freigewählte Verteidiger des Beschwerdeführers beantragte mit Kostennote vom 5. August 2026 für einen zeitlichen Aufwand von 4.75 Stunden zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer eine Entschädigung von Fr. 1'305.30. Die beantragte Entschädigung erscheint angemessen und ist zu genehmigen.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

3.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem freigewählten Verteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Harold Külling, Wohlen, als Entschädigung für dieses Beschwerdeverfahren Fr. 1'305.30 (inkl. Auslagen und MWSt.) auszurichten.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 16. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Burkhard